

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Académie de Droit International établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale. **Recueil des Cours**. 1934 IV (Tome 50 de la Collection). Paris: Sirey (1935). 862 S. Frs. 40.—.

De Brouckère's Ausführungen über La prévention de la guerre (S. 1—83) sind von dem tiefen Glauben an die Möglichkeit einer dauernden Erhaltung des Friedens getragen. Der Krieg ist dem Verf. schlechthin etwas Rechtswidriges. Ihn zu verhindern habe sich in der jüngsten Vergangenheit Schritt für Schritt das Kriegsverhütungssystem herausgebildet. Es sei eine Realität, nur müsse man sich festen Entschlusses der von ihm zur Verfügung gestellten Mittel bedienen.

Der Vortrag von Egidio Reale, Le problème des passeports (S. 89—188), gewinnt einem spröden Thema viele interessante Seiten ab. Begriff, Geschichtliches, Entwicklung im 19. Jahrhundert, neueste Bemühungen des Völkerbundes um Vereinheitlichung des Paßwesens, um fremdenpolizeiliche Erleichterungen (Art. 23e der Satzung) und um die Versorgung der Staatenlosen, Flüchtlinge, Ausgewanderten usw. mit »Nansen-Pässen« oder sonstigen Personalausweisen und anderes mehr wird gründlich auseinandergesetzt. Dabei zeigt sich, daß auch eine anscheinend bloß technische Einrichtung wie der Paß in ihrer Entwicklung und Problematik von den großen historischen Ereignissen auf das nachhaltigste beeinflußt werden kann. Im Anhang gibt Verf. ein gutes Literaturverzeichnis.

Unter dem Titel: Les questions d'intérêt général au point de vue juridique dans la jurisprudence de la Cour permanente de Justice internationale (S. 189—310) analysiert W.-E. Beckett die Spruchfähigkeit der Haager Cour im Zeitraum von Juli 1932 bis Juli 1934, beginnend mit der Ablehnung der einstweiligen Verfügung im Streit über Südost-Grönland und endigend mit dem zwischen Frankreich und Griechenland ausgetragenen Fall über die Leuchtturm-Konzession. Im ganzen sind 7 Entscheidungen und ein Gutachten verarbeitet, außerdem sind herangezogen die Schiedssprüche von Bagge in der Sache der finnischen Ansprüche wegen Schiffsrequisitionen durch Großbritannien und der Palmas-Schiedsspruch von Huber. Die Darstellung erfolgt unter systematischen Gesichtspunkten, umfaßt sowohl die materiell- wie die verfahrensrechtlichen Fragen und schließt sich eng an einen früheren analogen Vortrag des Verfassers (Bd. 39 dieses Recueil) an. Sie erweist auf jeder Seite die Kennerschaft ihres Autors, die sich bei einem Rechtsberater des Foreign Office von selbst versteht.

Den schwierigen Versuch, die verwirrende Fülle der Erscheinungen auf

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

dem Gebiet der völkerrechtlichen Verträge in eine Ordnung zu bringen, unternimmt Herbert Kraus (*Système et fonctions des traités internationaux*; S. 311—490). Es besteht für den Theoretiker wie für den Praktiker, für den Völkerrechtler wie für den Staatsrechtler ein lebhaftes Bedürfnis nach einem zutreffenden Schema für die Einteilung der Verträge. Bei dessen Aufstellung sind die Kriterien, nach welchen die Verträge gruppiert werden, von entscheidender Wichtigkeit. Kr. hält sich, nachdem er eine Reihe von Merkmalen formeller und materieller Art durchgeprüft hat, im letzten an die »Funktion der Verträge« (S. 384); was er darunter versteht, muß den Darlegungen selbst entnommen werden. Wie der Verf. betont, erhebt sein System keinen Anspruch auf absolute Gültigkeit und Vollständigkeit. Bedauerlich sind die vielen Fehler im Druck und die durch sie bewirkten Verstümmelungen von deutschen Worten, die in einem repräsentativen Publikationsorgan für internationales Recht vermißt werden könnten.

André Gardot (*Jean Bodin, sa place parmi les fondateurs du droit international*; S. 545—747) will die Persönlichkeit des großen Staatsdenkers, den Gehalt und die Bedeutung seines Werkes im besonderen für das Völkerrecht und dessen Anfänge klarlegen. Er schildert das Leben Bodins auf dem Hintergrund seiner Zeit sowie seine völkerrechtlichen Grundkonzeptionen, ihre Anwendung u. a. m. Schüle.

Accioly, Hildebrando: Tratado de direito internacional publico. T. 1—3.

Rio de Janeiro: Impr. Nac. 1933—35. 3 Bde. Reis 105.—

Das Werk, dessen erster Band in dieser Zeitschrift (Bd. IV S. 752) bereits besprochen worden ist, liegt nunmehr vollständig vor. Band II behandelt das Staatsgebiet, das internationale Schifffahrts- und Luftschifffahrtsrecht sowie die Organe und Formen des völkerrechtlichen Verkehrs, Band III die friedliche Erledigung von Staatenstreitigkeiten und das Kriegswesen. Begrüßenswert sind wiederum namentlich die ausführlichen Angaben über die brasilianische Staatspraxis. Einige Materien, wie z. B. das Vermittlungsverfahren, sind unverhältnismäßig knapp behandelt. Mitunter werden neuere Tendenzen der Staatenpraxis übersehen, z. B. die Anwendung des Sektorprinzips auf Polargebiete. Die Darstellung des Kriegswesens ist leider nicht frei von Einseitigkeiten; ihr liegt fast ausschließlich nichtdeutsche kriegswesenrechtliche Spezialliteratur (Garner u. a.) zugrunde. Sorgfältige Register sind beigegeben. Friede.

Basdevant, Jean: La Condition internationale de l'Autriche. Préf. de Gilbert

Gidel. Paris: Sirey 1935. VII, 299 S. Frs. 30.—

Die juristischen und politischen Stellungnahmen des Verfassers müssen streng unterschieden werden. Erstere sind gelegentlich von beachtlicher Präzision. Bemerkenswert ist, daß der Autor die Ansicht vertritt, Österreich stelle einen neuen Staat dar und sei mit der alten Monarchie rechtlich weder verbunden noch identisch. Jedenfalls verrät die Behandlung der rein juristischen Fragen eine solide juristische Schulung.

Anders steht es mit den in dem Buch allerorts eingestreuten politischen Wertungen, die höchstes Befremden hervorrufen müssen. Wir greifen zur Kennzeichnung dafür, in welcher Weise die Frage der Beziehungen Österreichs zum Reich gesehen und behandelt wird, nur einen Punkt heraus. Die dem gemeinsamen Volkstum entspringenden Anschlußtendenzen der österreichischen Bevölkerung werden hier zu deutschen Machenschaften. Da aber

die Willensäußerungen des österreichischen Volkes (sei es in Form der Nationalratsbeschlüsse, sei es insbesondere in Form der Länderabstimmungen) nicht aus der Welt geschafft werden können, so wird ihr Sinn vom Verf. umgedeutet. Die Länderabstimmungen vom 24. 4. 1921 in Tirol (98,6 % für den Anschluß) und vom 29. 5. 1921 in Salzburg (93 % für den Anschluß) interpretiert er dahin, daß sich darin bloß die Abneigung der katholischen Landbevölkerung gegen das »rote Wien« ausgesprochen habe. Man begreift schwer, daß die Äpler ihren Widerwillen gegen den österreichischen Marxismus ausgerechnet dadurch hätten ausdrücken wollen, daß sie für einen Zusammenschluß mit dem damals noch viel röteren Deutschen Reich stimmten. Über die Ursache der Tatsache, daß die in Tirol und Salzburg begonnenen Abstimmungen in den anderen Ländern nicht fortgeführt wurden, läßt der Verf. nichts verlauten. Die Fortsetzung wurde nämlich damals von der Entente durch die einzig dastehende Drohung abgestoppt, daß bei weiteren Abstimmungen die Lebensmittelzufuhr nach Österreich unterbunden werden würde. In ähnlicher Art werden die übrigen Probleme behandelt, die Existenz einer eigenen österreichischen Kulturnation behauptet und deren dauernde staatliche Selbstständigkeit mit dem Hinweis auf das europäische Interesse gefordert. Aus den »conclusions«, zu denen der Verfasser gelangt, seien folgende seine Einstellung kennzeichnende Sätze wiedergegeben:

»Le pangermanisme que la guerre semblait avoir mâté, se révèle plus arrogant et plus audacieux que jamais. Si demain la Reich signe le pacte de non-immixtion, après-demain il l'aura violé.

.....

L'Allemagne pangermaniste ne sait pas parler le langage du Droit tel que l'entend le reste du monde civilisé. Il n'est donc, en définitive, qu'une commune mesure entre elle et le reste du monde: la force.«

Daß der Verf. das österreichische Problem so darstellt, wie er es vom französischen Standpunkt aus haben möchte, steht unter seiner eigenen wissenschaftlichen Verantwortung; daß eine These akzeptiert wird, die eine große Zahl von derartigen unsachlichen Ausfällen enthält, bleibt bedauerlich.

Raschhofer.

Blohm, Kurt: Tanganyika Territorium (ehem. Deutsch-Ostafrika) und englische Presse. Eine Untersuchung der deutschen Bestrebungen im Lichte der englischen Presse der Jahre 1930/33. Berlin: Junker & Dünnhaupt 1935. 158 S. (Neue deutsche Forschungen. Bd 25. — Abt. Englische Philologie. Bd 1). RM. 6.50.

Nach einigen knappen Bemerkungen über das Mandatssystem im allgemeinen und den Art. 10 des Mandatsvertrags für Tanganyika, der den Ausgangspunkt der sogen. Closer Union-Bewegung bildet, schildert Verf. die Ostafrika-Politik der britischen Regierung im letzten Dezennium und die verschiedenen Etappen der auf Verschmelzung des ehemaligen Deutsch-Ostafrika mit benachbarten englischen Kolonien gerichteten Bestrebungen. Der Wert des Buches liegt in der sorgfältigen Zusammenstellung englischer Pressestimmen der verschiedensten Richtungen, die nicht nur für jeden an der speziellen Frage der Closer Union Interessierten von großem Nutzen ist, sondern darüber hinaus als außerordentlich aufschlußreich für die ganze Einstellung der englischen öffentlichen Meinung zu den deutschen kolonialen Forderungen bezeichnet werden kann.

v. Gretschaninow.

Chang-Yu-Sing: L'Autonomie locale en Chine. Nancy: Impr. Grandville 1933. 123 S. Nancy, Thèse de droit, le 12 juillet 1933. Frs. 25.—

In 5 Kapiteln werden die geschichtliche Entwicklung der örtlichen Selbstverwaltung in China, der jetzige organisatorische Aufbau der Kreise und Gemeinden, ihre Aufgaben, Finanzen und Kontrolle dargestellt. Die Kapitel 3 und 4 über die Aufgaben und Finanzen sind recht sorgfältig auch hinsichtlich der Einzelheiten. In dem Abschnitt über die Kontrolle werden sowohl die Beaufsichtigung und Eingriffsrechte der übergeordneten staatlichen Stellen besprochen wie auch die Überwachung durch die Organe der Kuomintang, der herrschenden Partei in China. Die Parteiorgane, deren Aufbau dem der staatlichen Organisation entspricht, kontrollieren die ihnen entsprechenden staatlichen Behörden; sie haben ein Frage- und ein Vetorecht. Im einzelnen ist die Ausgestaltung der Parteikontrolle stark umstritten und hat wiederholt Schwankungen unterlegen. Die Dissertation behandelt das gestellte Thema zuverlässig. Büniger.

Dehousse, Fernand: La Ratification des traités. Essai sur les rapports des traités et du droit interne. Paris: Sirey 1935. 222 S. Frs. 35.—

Verf. behandelt in sieben Kapiteln den Begriff der Ratifikation, ihre Bedeutung im Vertragsabschlußverfahren, die Arten und die Form der Ratifikation sowie die für die Ratifikation zuständigen Organe. Verf. vermittelt einen guten Überblick über alle einschlägigen Probleme, bringt aber selbst nichts wesentlich Neues, da er trotz der häufigen Berufungen auf die internationale Praxis nicht den Versuch unternimmt, diese Praxis selbständig auf ihren rechtlichen Gehalt zu prüfen, sondern sich mit einer rein logischen Analyse der verschiedenen bisher vertretenen Meinungen begnügt. Dieser Mangel wird besonders deutlich bei den Untersuchungen über das Verhältnis des Vertragsrechts zum innerstaatlichen Recht, wo einfach der von Kelsen vertretene Standpunkt übernommen wird, sowie bei den Erörterungen über die Bedeutung des Art. 18 der Völkerbundssatzung, die die Staatenpraxis völlig unberücksichtigt lassen. Die Darstellung der in den europäischen Staaten für den Abschluß von Staatsverträgen geltenden Verfassungsvorschriften (14 Seiten) ist ungenau und unvollständig. Die Ausführungen über Norwegen und Schweden, auf die anscheinend besonderes Gewicht gelegt wird (S. 125), berücksichtigen nicht die im Jahre 1932 erfolgte einschneidende Änderung der norwegischen Verfassung und sind im übrigen durch die Entwicklung der letzten Jahre überholt. Ein großer Teil der Arbeit dient dem Nachweis, daß nach internationalem Gewohnheitsrecht die Ratifikation zur Inkraftsetzung völkerrechtlicher Verträge — von gewissen Vertragsarten abgesehen — notwendig ist, daß keine Verpflichtung zur Vornahme der Ratifikation besteht, und daß diese in schriftlicher Form erfolgen muß (S. 94 ff., 106 f., 154 ff.). Verf. lehnt als Anhänger der Wiener Schule die Lehre von der Transformation ab. Verträge, die von verfassungsmäßig nicht berufenen Organen oder unter Außerachtlassung der sonstigen, den Vertragsschluß betreffenden Verfassungsvorschriften abgeschlossen werden, werden als nichtig, Verträge, die gegen materielle Vorschriften der Verfassung verstoßen, dagegen als voll gültig angesehen (S. 58). Bloch.

Duez, Paul: Les Actes de gouvernement. Paris: Sirey 1935. 215 S. (Bibliothèque de l'Institut International de Droit Public. 7.) Frs. 35.—

Das Problem der Regierungsakte als der Gruppe politischer Akte, deren

Nachprüfung durch den Richter im französischen Recht in jeder Hinsicht unzulässig erscheint, hat in Frankreich seinen Ursprung und seine bekannteste Ausprägung. Aber verwandte Probleme gibt es nicht nur in den Ländern, die wie Italien oder Rumänien von dem französischen Vorbild in Gesetzgebung und Theorie beeinflußt sind, sondern auch anderwärts. Gerade in Deutschland wird heute allgemein anerkannt, daß dem Richter eine Nachprüfung politischer Entscheidungen der Staatsführung und der mit politischen Aufgaben betrauten Behörden nicht gestattet sein kann. Das Werk von Duez bringt neben einer gründlichen Darstellung des französischen Rechts auch Überblicke über das Recht der anderen Länder, wobei Deutschland nach dem Stande bis 1933 gewürdigt ist. Die Behandlung des französischen Rechts zeichnet sich durch Sorgfalt und vor allem durch musterhafte Klarheit aus; wie weder direkte Anfechtung, noch indirekte Kontrolle durch Inzidenzprüfung oder Haftungsklage gegen den Staat möglich ist, ist vorzüglich klargelegt. Sorgsam und systematisch auch die Bemerkungen über andere Rechte. Auch die sachliche Stellungnahme von Duez ist interessant. Seit langem wird in Frankreich die Kategorie der a. d. g. als überholt angefochten, als eine Anzahl von Ausnahmefällen ohne rechtes inneres Band angesehen, der Staatsrat zur endlichen Preisgabe des Begriffs aufgefordert. Auch Duez wendet sich gegen die Beibehaltung der a. d. g., aber doch in sehr zurückhaltender Weise und mit überlegter Begründung. Er erkennt den politischen Gehalt als Grundzug dieser Akte offen an, er rückt sie in den größeren Zusammenhang der Stellung des Richters im Staat. Nicht logisch-konstruktive Gründe, allein rechtspolitische Erwägungen bestimmen über die Frage der a. d. g., und Duez deutet auf die Gefahr einer Übersteigerung richterlicher Prüfung (gouvernement des juges) hin. Er möchte den im französischen Recht geltenden Grundsatz der völligen Unüberprüfbarkeit der Regierungsakte überwinden; das weite Ermessen der Regierung würde, wie er richtig bemerkt, in den meisten Fällen eine sachliche Prüfung doch ausschließen. Er will die a. d. g. in den Ermessensakten aufgehen lassen. Aber ist dem nicht entgegenzuhalten, daß gewisse politische Akte besser jeder richterlichen Erörterung entzogen werden? Es ist das Hauptverdienst des Werkes von D., daß er der rechtspolitischen Diskussion über die a. d. g. neuen Antrieb gibt. Für dieses Thema kann sein Werk schlechthin grundlegend genannt werden.

Prof. U. Scheuner, Jena.

Goislard de Monsabert, Jacques de. La Limitation des armements navals et ses difficultés. Paris: Domat-Montchrestien 1935. 220 S. Frs. 25.—

Der Versuch des Verf., das Problem der Rüstungsbeschränkung zur See gleichzeitig vom technischen und vom politischen Standpunkt aus zum Gegenstand einer einheitlichen Untersuchung zu machen, muß als nicht sehr glücklich bezeichnet werden, weil die Fülle des auf diese Weise zu behandelnden Stoffes die Geschlossenheit der Darstellung beeinträchtigt. Jedoch enthalten die Ausführungen über die rein technische Seite der Durchführung der Rüstungsbeschränkung zur See eine gute Zusammenstellung der Argumente, die für die verschiedenen Arten dieser Durchführung vorgebracht werden (indirekte und direkte, Beschränkung der Zahl der Schiffe bzw. Mannschaften, Beschränkung der Globaltonnage und einzelner Schiffskategorien). Verdienstvoll ist die scharfe Unterscheidung zwischen der eigentlichen Abrüstung und der bloßen Rüstungsbeschränkung, wenn auch der Bemerkung des Verf. (S. 22), eine totale Abrüstung zur See stehe

im Widerspruch zu Art. 16 VBS und zum Kelloggspakt, schwerlich zugestimmt werden kann. Juristisch wertvoll ist in diesem Teil lediglich die Stellungnahme des Verf. zu der Frage der Rechtsstellung der bewaffneten Handelsschiffe und zu der im Zusammenhang damit erörterten Frage der Umwandlung in Kriegsschiffe, die der Verf. auf hoher See und in den eigenen Küstengewässern der Kriegführenden für zulässig erachtet (S. 100). Dagegen bietet der zweite Teil der Untersuchung, der sich mit der historisch-politischen Seite der Rüstungsbeschränkung zur See befaßt, wenig Eigenes. Daß der Verf. hierbei von einer allgemeinen, historischen Darstellung der Behandlung des Abrüstungsproblems zur See auf den internationalen Konferenzen von Washington und London Abstand genommen hat, ist zwar zu begrüßen; es ist ihm jedoch nicht gelungen, die großen politischen Linien, die die Stellungnahme der einzelnen Staaten auf diesen Konferenzen beeinflußt haben, in selbständiger Darstellung aufzuzeigen. v. Tabouillot.

Guerke, Norbert: Volk und Völkerrecht. Tübingen: Mohr 1935. V, 100 S. (Beiträge zum öffentlichen Recht der Gegenwart. 5.) RM. 6.—.

Ausgangspunkt dieser Habilitationsschrift ist die These der innerpolitischen Bedingtheit auch völkerrechtlicher Grundbegriffe. Verf. unternimmt nicht den Versuch eines geschlossenen Systems. Es werden vielmehr vom völkischen Standpunkt aus »einige völkerrechtliche Grundbegriffe« beleuchtet und neuen Lösungen zuzuführen versucht. Der Reihe nach werden behandelt: Völkerrecht und Politik, die politischen Ideen, Staatsrecht und Völkerrecht, Souveränität, das Wesen des Völkerrechtsvertrages, Friede, Krieg und Friedenssicherung, Völkergemeinschaftsideen. Den »für die Untersuchung grundlegenden Rechtsgrundsatz«, der — nicht willkürliche Konstruktion, sondern Ausdruck des neuen sittlich-politischen Bewußtseins — nach dem Weltkrieg allgemeine Anerkennung gefunden zu haben schien, formuliert Gürke folgendermaßen: »Die Völker haben ein sittliches Recht auf nationale Eigenstaatlichkeit, die bestehenden Staaten haben die Pflicht, den Völkern ihre Selbstbestimmung freizugeben«. In Verbindung mit dem Grundsatz, daß das Recht nicht aus Freiheiten und ihren gegenseitigen Abgrenzungen erklärt werden kann, sondern aus seiner Bindung an eine Gemeinschaft (S. 5) und aus der Erkenntnis, daß das Volk jene grundlegende Gemeinschaft ist, wird der Rolle nachgespürt, »die das Volkstum berufen ist, in der Völkerrechtswissenschaft einzunehmen« (S. 6). Im Kapitel über den Souveränitätsbegriff erfolgt dann die eigentliche Auseinandersetzung mit den hierüber herrschenden Auffassungen. Schon für das neue Staatsrecht gelte, daß es seinen Sinn nicht vom Staat, sondern vom »Volke als natürlicher und kultureller, nach einer bestimmten Ordnungsidee lebender politischer Einheit« erhält (S. 28). Von hier aus wird auch die Frage nach dem realen Subjekt politischer Souveränität neu aufgerollt. Souverän kann weder Staat noch Staatsorgan, sondern »nur jene politische Kraft sein, die den Staat als Organisationsform für die Ordnung ihres Gemeinschaftslebens schafft«. In der »natürlichen Volkseinheit liegt die souveräne Einheit« (S. 39). »Das Volk, das seinem einheitlichen Lebenswillen in wechselnder staatlicher Form Ausdruck verleiht, ist der stetige Träger des staatlichen Seins«. »Souverän ist das staatlich geeinte Volk in seiner stetigen Entwicklung« als lebendige Einheit (S. 40/41). Diese Auffassung wird in richtig gefühlter Notwendigkeit gegen eine Verwechslung mit der demokratischen Auffassung von Volkssouveränität geschützt. Wobei hätte hinzugefügt werden können, daß das wirkliche Volk als geschicht-

lich überdauernde Einheit im demokratischen Volksbegriff ja überhaupt nicht auftritt. Der innere Zusammenhang der folgenden Kapitel (über das Wesen des völkerrechtlichen Vertrages, über Friede und Friedenssicherung) mit dem Grundthema des Buches kommt nun allerdings nicht deutlich genug zum Vorschein. Dies ist bedauerlich, da z. B. ein Eingehen auf die Gedanken, die die italienische Völkerrechtstheorie des Risorgimento hierzu entwickelt hat, einen solchen inneren Zusammenhang hergestellt hätte. In dem letzten Abschnitt »Völkergemeinschaftsideen« kommt das Grundthema wiederum zu seinem Recht. Er ist der Notwendigkeit gewidmet, daß die völkische Staatsidee ihre Ergänzung in einem von ihr geformten politischen Weltbild finden und sich gegenüber den herrschenden Ideen vom Wesen der Staatengemeinschaft bzw. Menschheitsordnung durchsetzen muß. Mit der Darstellung der Typen überstaatlicher Ordnungsideen schließt die Schrift.

Ihr Wert liegt in der entschlossenen Herausstellung des völkischen Kerns jedes staatlichen und insbesondere völkerrechtlichen Systems und in dem Versuch, dieses Bewußtsein auch in rechtlich konstruktiven Formeln zu erhärten. Mit der nationalsozialistischen Revolution ist auch im Reich das Volk als eine vom Staat zu unterscheidende Größe in den Mittelpunkt der politischen und rechtlichen Fragestellung gerückt. Gürke's Darlegungen haben den besonderen Vorzug, daß sie nicht nur am Studiertisch, sondern, wie der Verf. mit Recht betont, in tätiger Teilnahme am »Ringens des deutschen Volkes jenseits der Reichsgrenzen« entstanden sind. Diesen Vorzügen stehen allerdings Schwächen gelegentlich unvollkommener Durcharbeitung gegenüber, die uns den Wunsch aussprechen lassen, eines Tages den Verf. von neuem zu diesem Thema zu hören.

Raschhofer.

Heim, Rudolf: Der Genfer Zonenstreit. Emsdetten (Westf.): Lechte 1935. 156 S. Köln, Jur. Diss. vom 18. 12. 1934.

Die fleißige und gut geschriebene Arbeit behandelt die historischen Grundlagen, die materiell-rechtlichen und prozessualen Probleme des vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof geführten Streites. Ein wissenschaftliches Bedürfnis für eine erneute, im wesentlichen referierende Darstellung des Stoffes bestand freilich kaum. Die grundsätzlichen Ausführungen über die *clausula rebus sic stantibus* führen nicht weiter. Die im Juni 1934 abgeschlossene Arbeit tut des Schiedsspruches vom 1. 12. 1933 nur kurz Erwähnung. Gerade die Untersuchung des durch diesen Spruch geregelten neuen Zonenregimes aber wäre verdienstlich gewesen. (Vgl. dazu die inzwischen erschienene Arbeit von P. Francoz, *Le nouveau régime des Zones franches de la Haute-Savoie et du Pays de Gex*, Paris, Sirey, 1935).

Friede.

Hsu-Han-Hao: L'Administration provinciale en Chine. Nancy: Impr. Grandville 1931. 134 S. Nancy, Thèse de droit, le 9 juillet 1931. Frs. 25.—.

Diese Dissertation aus Nancy gliedert sich in drei Teile: 1. Historischer Überblick seit den frühesten Zeiten, der sehr summarisch ist; 2. Der gegenwärtige Stand; 3. Die Fehler des jetzigen Regimes. Im 2. Teil werden die Provinz- und Kreisregierungen, ihre Beziehungen zueinander und zu der Zentrale behandelt, wie sie sich aus den Organisationsgesetzen der Nationalregierung von 1928 ergeben. Der 3. Teil ist der wertvollste. Als fehlerhaft werden bezeichnet: die zu großen Provinzeinheiten, die ungenaue Abgrenzung

13*

zwischen Zentrale und Provinzen, das Kollegialsystem und Unzuträglichkeiten in den Kreisbehörden, vor allem die Ausübung richterlicher Aufgaben und mangelnde Unparteilichkeit. Ferner wird die Besetzung der Posten der Provinzgouverneure mit Militärs und die mangelnde Wirksamkeit der Kontrolle der Provinzregierungen durch die Zentrale gerügt. In den abschließenden Verbesserungsvorschlägen wird unter Berufung auf die alte chinesische Verfassung und auf französische Vorbilder die Trennung der Militär- und Zivilverwaltung und die Beseitigung des als primitiv bezeichneten Kollegialsystems gefordert. Das Buch ist beachtenswert als Zeichen der beginnenden kritischen Auseinandersetzung in China mit den amerikanisch-demokratischen Ideen; auch werden die praktischen Verhältnisse in China berücksichtigt und nicht nur der Wortlaut der verkündeten Gesetze. Gerade diese praktische Fragestellung des Buches nach dem, was tatsächlich ist und was nützen kann, ohne sich an Theorien zu klammern, ist in der neueren chinesischen Literatur noch selten.
Bünger.

Klévanski, Georges: Le «Monroïsme» japonais. Paris: Rousseau 1935. 174 S. Frs. 25.—.

Wer die vorliegende Arbeit in der Erwartung in die Hand nimmt, in ihr eine rechtshistorische oder völkerrechtliche Untersuchung der Entwicklung und des Umfanges der sog. japanischen Monroedoktrin zu finden, wird enttäuscht. Der Verfasser begnügt sich damit, in den ersten 40 Seiten seiner Abhandlung eine Zusammenstellung von Äußerungen führender Politiker zu bringen, in denen sich Anklänge an die asiatische Monroedoktrin finden. Der Rest des Buches enthält eine an sich brauchbare historische Darstellung der japanischen Rechte in China, wobei jedoch der Zusammenhang mit dem eigentlichen Thema des Verf. nicht klar ersichtlich ist. Die grundlegenden Unterschiede zwischen der japanischen und der amerikanischen Monroedoktrin streift Verf. nur oberflächlich. Die beiden Seiten, die Verf. dieser Frage widmet (S. 37), enthalten keine eigene Stellungnahme.
v. Tabouillot.

Kouang Siou-Weng: Etude sur les rapports entre le Gouvernement National et le Kuomintang. Nancy: Impr. Grandville 1933. 120 S. Nancy, Thèse de droit, le 15 juillet 1933. Frs. 25.—.

Diese Dissertation der juristischen Fakultät der Universität Nancy enthält nicht, was man hinter dem Titel erwartet. Sie gliedert sich in drei Teile: die Geschichte der Kuomintang (der chinesischen Regierungspartei), die Beziehungen zwischen der Regierung und der Kuomintang und die politische Unterordnung der Regierung unter die Partei. Auch die beiden letzten Teile enthalten zumeist einfache historische Aufzählungen aus der neueren Entwicklung der Kuomintang und der von ihr geleisteten Arbeiten. Im übrigen wird im 2. Teil eine kurze Darstellung der Organisation der Regierung und der Partei und von deren Programm gegeben; ein Abschnitt (S. 38 ff.) über die Beziehungen zwischen beiden während der jetzt andauernden Perioden der politischen Vormundschaft der Partei enthält ebenfalls nur allgemeine programmatische Ausführungen. Man erfährt auf S. 43, daß die Partei die Regierung finanziell kontrolliert, da sie dem Volk gegenüber verantwortlich sei. Wie die Kontrolle aber ausgeübt wird, wird nirgends gesagt. Auf S. 70/72 wird ein Ansatz gemacht, das eigentliche Thema zu behandeln; aber auch hier — beispielsweise wenn gesagt wird, die Gesetze der Nationalregierung müßten von Parteistellen gegengezeichnet sein — erfährt man nicht, worauf das zu-

rückzuführen ist, abgesehen davon, daß die angeführten Tatsachen häufig nicht oder nicht mehr stimmen. Auch der 3. Teil des Buches enthält nur die politische Geschichte der Partei und nichts zum eigentlichen Thema. Man erfährt in den Buch nichts über die wichtigen personellen Beziehungen zwischen Partei- und Staatsstellen, die z. T. auf tatsächlicher Übung beruhen, teilweise aber auch gesetzlich festgelegt sind. Ebensowenig erfährt man etwas über die zahlreichen staatlichen und Partei-Gesetze und -Verordnungen, in denen der Aufgabenkreis und die Befugnisse der staatlichen Behörden und der Parteistellen näher bestimmt und gegeneinander abgegrenzt werden. Die Unvollständigkeit des Werkes erklärt sich offenbar daraus, daß eine Spezialabhandlung über das gewählte Thema auch in chinesischer Sprache unseres Wissens noch nicht erschienen ist. Sodann waren aber auch die nötigen Hilfsmittel dem Verfasser in Nancy offenbar nicht zugänglich, ein Mangel, den man überhaupt an den meisten der in Frankreich jetzt häufig erscheinenden Dissertationen über chinesisches Recht feststellen kann. Dem Verfasser stand anscheinend nicht einmal eine geordnete chinesische Gesetzsammlung zur Verfügung, aus der er das notwendige Material hätte entnehmen können, ohne das die Arbeit über allgemeine Redensarten nicht hinaus kommen kann.

Bünger.

Naval War College. International Law Situations with solutions and notes.

1933. Washington: Gov. Print. Off. 1934. \$ 1.25.

Der neueste Band der bereits seit 1901 erscheinenden Serie behandelt Fälle aus dem Recht der Konterbande und Blockade und untersucht an Hand von zwei theoretischen Fällen die Rechtsstellung der Meerengen im Frieden und Kriege sowie einige mit der Unabhängigkeit der Philippinen zusammenhängende Fragen. Der Wert dieser Sammlung besteht sachlich vornehmlich darin, daß in Verbindung mit den Lösungen der Fälle eine sehr umfangreiche Übersicht über Rechtsprechung und Rechtslehre sowie praktische Beispiele aus der Staatenpraxis gegeben werden.

D. Red.

Praag, L. van: Jurisdiction et droit international public. La juridiction nationale d'après le droit international public coutumier en temps de paix. Supplément. La Haye: Belinfante 1935. XVI, 295 S. Gld. 8.—.

Das im Jahre 1915 erschienene bekannte Werk des Verf. wird durch das Supplément auf den Stand von 1935 gebracht. Eine umfangreiche Literatur und zahllose praktische Fälle werden angeführt und besprochen. Die Ergänzung geschieht in der Weise, daß zu den Ausführungen des Hauptwerkes Zeile für Zeile Zusätze oder Änderungen angebracht werden, und zwar in aller Regel in den Fußnoten, seltener im Text selbst. Der Leser vermag also erst durch eingehende Vergleichung festzustellen, ob der ursprüngliche Text noch unverändert gilt, nur vervollständigt oder aber durch die Hinzufügung überholt ist. Teilweise werden auch ausdrücklich einzelne Sätze durch andere ersetzt. Die Benutzung des Gesamtwerkes wird damit zu einer außerordentlich komplizierten, ja anstrengenden Arbeit. Verf. gibt die Gründe nicht an, die einer wirklichen Neubearbeitung des Werkes entgegenstanden. Jedenfalls wird man sich mit der vom Verf. gewählten Methode abfinden müssen, da die außerordentlich sorgfältige Arbeit des Verf. ihre Heranziehung für jeden, der sich mit der Materie beschäftigt, unentbehrlich macht.

D. Red.

Ray, Jean: Commentaire du Pacte de la Société des Nations selon la politique et la jurisprudence des organes de la Société. Nebst Supplément 1—4: La Politique de la jurisprudence de la Société des Nations du début de 1930 . . . au début de 1935 avec un index général pour le Commentaire et les quatre suppléments. Paris: Sirey 1930—1935. Frs. 164.—

Der berühmte französische Kommentar zum Völkerbundspakt bedarf keiner Einführung mehr. Er ist den Fachleuten als eine hervorragende Synthese juristischer Exaktheit und klaren politischen Urteils bekannt. Das gilt in gleicher Weise von dem vorliegenden 4. Supplement, das sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren erstreckt. Daß die politische Grundhaltung des Verf. die eines Franzosen ist, wird niemand anders erwarten. Es kommt dies in der Stellungnahme des Verf. zu der deutschen Aufrüstung und zu anderen Fragen zum Ausdruck, ohne daß Verf. jedoch, wie andere Autoren, die Grenzen sachlicher Diskussion wesentlich überschritte. Von der großen Zahl von Fragen und Vorgängen der behandelten zwei Jahre, auf die Verf. eingeht und die er oft in meisterhafter Kürze darstellt, sei vor allem die wiederholte Stellungnahme zum Großmächtsproblem herausgegriffen. Mit Recht weist Verf. bei mehreren Gelegenheiten darauf hin, daß einer der Hauptgründe für die Schwäche des Völkerbundsystems in der Tatsache liegt, daß entgegen der ursprünglichen Absicht der Verfasser des Paktes die Großmächte im Völkerbund kein Organ für die Geltendmachung ihrer politischen Absichten haben. »On ne dira jamais assez combien la transformation du Conseil pèse sur les destins de la Société.« Aus dieser Sachlage erklärt Verf. z. B. das an sich nicht satzungsgemäße Verfahren der Stresmächte in der deutschen Wehrfrage, nämlich, dem Rat eine vorher gemeinsam vereinbarte Resolution zu präsentieren und damit praktisch zu oktroyieren. Die Praxis der Versammlung, für die Vermehrung der Ratssitze i. J. 1933 von sich aus die Initiative zu ergreifen, anstatt diese gemäß Art. 4 dem Rate zu überlassen, bezeichnet Verf. im gleichen Gedankenzusammenhang als einen »abus de pouvoir«. Interessant ist auch die Mißbilligung, die Verf. dem von der Satzung abweichenden Verfahren bei der Aufnahme der Sowjetunion in den Völkerbund ausspricht. Er fügt generell hinzu: »Si l'on avait été plus attentif aux conditions d'entrée dans la Société, on aurait peut-être évité quelques-unes des difficultés les plus graves qui ont menacé et qui menacent l'organisme genevois.« Eine große Anzahl von Verfahrensfragen und Streitfällen (insbes. die Embargofrage im Chacofall und das Verhältnis der in diesem Streit vermittelnden Mächte zum Völkerbund, der britisch-finnische sowie der Schweizer Kriegsschäden-Streit; der italienisch-äthiopische Streit fällt noch nicht in den behandelten Zeitabschnitt) werden auf ähnliche Weise dargestellt. Wertvoll ist, daß Verf., wie auch früher schon, die wesentlichsten Dokumente im Text abdruckt.

Mandelsloh.

Ruiz Moreno, Isidoro: Lecciones de derecho internacional publico. T. I. 2. Buenos Aires: El Ateneo 1934. 2 Bde. \$ 18.—

Die Vorlesungen geben einen Überblick über das Völkerrecht in Friedenszeiten. Beschreibung und Bericht über den Stand der Literatur stehen im Vordergrund. Bemerkenswert ist die nüchterne Beurteilung des Panamerikanismus (Bd. I S. 73) und die Ablehnung des sog. amerikanischen Völkerrechts (Bd. I S. 26, 61 ff.). Von Interesse ist ferner die Übersicht über die südamerikanischen Grenzstreitigkeiten (Bd. II S. 145 ff.). Zu bemängeln ist leider, daß, ganz abgesehen von den zahlreichen Datierungsfehlern und

Namensverstümmelungen, die Angaben in tatsächlicher Hinsicht vielfach unrichtig oder unvollständig sind; so wird z. B. bei der Behandlung der britischen Dominions (Bd. I S. 93 f.) der Irische Freistaat und das Statute of Westminster, bei der Angabe der Richterzahl des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (Bd. I S. 184) der Beschluß der Völkerbundsversammlung vom 25. 9. 1930, bei der Aufzählung der Entscheidungen des Haager Schiedshofs (Bd. II S. 310) der Fall Chevreu außer acht gelassen. Auch die Systematik ist nicht immer befriedigend; wenige werden z. B. die Darstellung der Internationalen Arbeitsorganisation in dem Kapitel über die Stellung des Menschen im Völkerrecht suchen. Friede.

Sosa-Rodriguez, Carlos: Le Droit fluvial international et les fleuves de l'Amérique latine. Préf. de Simon Planas-Suarez. Paris: Pedone 1935. II, 192 S. Frs. 25.—.

Die erste Hälfte seines Buches widmet der Verfasser einer theoretischen Untersuchung über das internationale Flußrecht und seine Entwicklung, der Darstellung der verschiedenen Doktrinen (wobei er selbst sich für die absolute Souveränität des Staates entscheidet) sowie ihrer Handhabung in der Praxis vom Römischen Kaiserreich bis zum Statut von Barcelona. Im zweiten Teil geht er auf die Besonderheiten des internationalen Flußrechts in Ibero-Amerika ein, die er durch den geographischen, den wirtschaftlichen und den politischen Faktor gekennzeichnet wissen will. Die geographische Eigenart der drei wichtigen ibero-amerikanischen Flußsysteme, des Rio de la Plata, Amazonas und Orinoko besteht darin, daß sie trotz ihrer Ausdehnung doch teilweise nicht schiffbar sind. Außerdem berühren besonders die beiden letzten zum großen Teil unbewohnte Gebiete. Der politische Faktor, der dem Regime der ibero-amerikanischen Flüsse seine Besonderheit gibt, ist in der Ablehnung jeder fremden Einmischung, insbesondere der europäischen Staaten, sowie der dadurch notwendigerweise starken Betonung der eigenen Souveränität auch in der Frage der internationalen Wasserläufe zu sehen. In der Praxis ist allerdings das Problem sehr großzügig gelöst worden: Brasilien hat den Amazonas für die Schifffahrt aller Nationen 1866 geöffnet, Argentinien das Flußsystem des Rio de la Plata (also einschließlich Parana und Uruguay) 1853. Nur der Orinoko ist von Venezuela nicht durch Gesetz für die internationale Schifffahrt freigegeben, wohl aber in der Praxis bis Ciudad Bolivar (450 Kilometer von der Mündung in den Ozean), und weiter hinauf hat die Schifffahrt höchstens noch Interesse für den anderen anliegenden Staat (Columbien), da der Orinoko dann durch unerschlossenes Gebiet fließt. Anschließend stellt der Verfasser die geltenden Verfassungstexte, Gesetze und Verträge der einzelnen Staaten zusammen, soweit sie für die drei großen, oben erwähnten Flußsysteme von Bedeutung sind. Dabei sei darauf hingewiesen, daß Argentinien stets auf dem Standpunkt gestanden hat, der ganze Rio de la Plata unterstehe seiner Hoheit, abgesehen von einer niemals festgelegten Zone an der Küste von Uruguay. Diese Theorie ist eine Folge der Tatsache, daß der Rio de la Plata auf der argentinischen Seite nicht schiffbar ist (große Sandbänke erstrecken sich hier bis zur Mündung). Im Jahre 1910 ist diese Frage einmal zwischen Uruguay und Argentinien akut geworden, eine endgültige Lösung hat sie weder in dem damaligen Notenwechsel noch später erfahren. Zu bedauern ist, daß Verf. nicht auf die Frage eingeht, wie sich die anläßlich des Leticia-Konflikts erfolgte vorübergehende Sperrung des Amazonas mit den von Brasilien insbes. mit Columbien geschlossenen Verträgen vereinbaren ließ. Ingeborg Richarz-Simons.

Spencer, John Hathaway: L'Interprétation des traités par les travaux préparatoires. Paris: Edit. Intern. 1934 (1935). XIV, 209 S.

In diesem Buch wird der Versuch unternommen, die sogenannte historische Methode der Auslegung von Staatsverträgen auf Grund der Vorverhandlungen zu analysieren. Der Verfasser prüft zunächst, in welchem Umfang die historischen und die sogenannten grammatisch-logischen Lehrmeinungen das Kriterium des Willens für die Auslegung des juristischen Textes gelten lassen, und wendet sich dann dem Problem der Auslegung von Staatsverträgen nach Landesrecht zu. Dies führt zu der Frage, welches ihre rechtliche Natur nach Landesrecht und nach der Auslegungspraxis der nationalen Gerichte ist. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß im allgemeinen ein Vertrag, welcher Art er auch sei, wie ein Gesetz des betreffenden Landes interpretiert wird. Es folgt eine Untersuchung der historischen Auslegung der Landesgesetze auf Grund der Vorarbeiten in Staaten mit kontinentalem Recht sowie der Interpretationsmethoden in Staaten angelsächsischen Rechts, die im Landesrecht die Methode der historischen Interpretation ablehnen, sie dagegen für Staatsverträge und Konventionen zulassen. Der Verfasser versucht, diesen etwas inkonsequenten Standpunkt zu erklären, wenn auch nicht zu verteidigen, und kommt zu dem Ergebnis, daß bei Staatsverträgen Auslegung auf Grund der Vorverhandlungen in allen Staaten in weiterem oder geringerem Maße zulässig ist, gleichgültig, ob diese Methode für Akte des Landesrechts angewandt wird oder nicht. Der zweite Teil des Buches behandelt die historische Auslegung von Staatsverträgen in der Völkerrechtslehre. Die Untersuchung der Methode führt zu einer Analyse der Auslegung vermittels analoger Heranziehung früherer Verträge (Kap. 1), der Auslegung unter Heranziehung der »Conditions de droit et de fait«, die z. Zt. der Vertragsverhandlungen vorliegen (Kap. 2), und endlich der Auslegung auf Grund der Vorverhandlungen (die übrigen Kapitel). Die letztere Methode prüft der Verfasser in Bezug auf ihre Eignung und Zulässigkeit vor internationalen Gerichten und ferner unter dem Gesichtspunkt, inwieweit sie angewandt werden kann, um die wörtliche Auslegung zu stützen oder, wenn nötig, zu modifizieren. In dem Schlußkapitel des Buches legt der Verfasser die Gründe dar, die ihn veranlaßten, die fast allgemein anerkannte Regel Vattel's, daß ein klarer Text nicht zum Gegenstand der Auslegung gemacht werden sollte, abzulehnen und die Meinung zu vertreten, daß bei der Auslegung von Staatsverträgen durch internationale Gerichte die Heranziehung der Vorverhandlungen zur Pflicht gemacht werden müßte.

D. Verf.

Wilcox, Francis O.: The Ratification of International Conventions. A study of the relationship of the ratification process to the development of international legislation. London: Allen & Unwin (1935). 349 S.

Verf. geht davon aus, daß es wünschenswert sei, das Zusammenleben der Staaten in möglichst großem Umfange durch Verträge zu regeln, insbesondere durch multilaterale Abkommen eine »legale Basis für die internationale Zusammenarbeit« zu schaffen. Dieses Bestreben stößt, wie die Erfahrung gezeigt hat, auf große Schwierigkeiten, solange das Inkrafttreten internationaler Vereinbarungen von der Ratifikation abhängig gemacht und dadurch ihr Zustandekommen auch nach der Unterzeichnung noch in das freie Ermessen der einzelnen Staaten gestellt bleibt. Da Verf. die Ratifikation, deren nach herrschender Praxis die große Mehrzahl der Verträge zu

ihrem Inkrafttreten bedarf, lediglich für ein notwendiges Übel hält, ist er nicht so sehr an dem speziellen Ratifikationsrecht als an der Frage interessiert, wann sich die Ratifikation vermeiden läßt und wie, falls sie unvermeidbar ist, die mit ihr verbundenen Nachteile beseitigt oder gemildert werden können. Der Behandlung des Begriffs, der Form und der Wirkungen der Ratifikation ist daher nur verhältnismäßig wenig Raum gewidmet (S. 21—101). Die Ausführungen des Verfassers bringen hierzu nichts wesentlich Neues und können in vielen Punkten nicht als richtig erkannt werden. Das Schwergewicht der Arbeit liegt jedoch in dem II. Teil (S. 125—225), der eine ausführliche Beschreibung der von verschiedenen internationalen Organisationen (Völkerbund, Internationale Arbeitsorganisation, Panamerikanische Union) angewandten Methoden zur Beschleunigung des Ratifikationsverfahrens bringt, und in dem III. Teil (S. 226—308), der die Verfahren darzustellen versucht, durch die internationales Recht unter Ausschaltung der Ratifikation gesetzt werden kann. Hierher gehört nach Ansicht des Verfassers zunächst der Abschluß nicht ratifikationsbedürftiger Verträge, deren verschiedene Arten aufgezählt werden, sodann der Abschluß sogenannter Statusverträge, die über den Kreis der Kontrahenten hinaus auch dritte Staaten binden. Die sich daran anschließenden Untersuchungen über die bindende Kraft von Beschlüssen internationaler Konferenzen oder internationaler Organisationen führen zu dem Ergebnis, daß derartige Beschlüsse entweder nur nicht verpflichtende Wünsche darstellen oder ihre verbindliche Kraft aus den den betreffenden internationalen Organisationen zugrundeliegenden Verträgen herleiten. Das Buch wirkt besonders dadurch anregend, daß Verf. das Problem der Ratifikation in einen größeren Zusammenhang hineingestellt hat. Bloch.

Willoughby, Westel Woodbury: The Sino-Japanese Controversy and the League of Nations. Baltimore: The Johns Hopkins Press 1935. XXV, 733 S. \$ 4.50.

Tullié, A. R.: La Mandchourie et le conflit sino-japonais devant la Société des Nations. Paris: Sirey (1935). 379 S. Frs. 25.—.

Rea, George Bronson: The Case for Manchoukuo. New York, London: Appleton—Century Co. 1935. XI, 425 S. \$ 3.50.

Von diesen 3 Neuerscheinungen zu dem chinesisch-japanischen Streitfall verdient das Buch von Willoughby an erster Stelle genannt zu werden. Der erste mehr als 500 Seiten umfassende Teil des Buches enthält wohl die umfangreichste und auch gründlichste Darstellung des chinesisch-japanischen Streitfalles und seiner Behandlung durch die Völkerbundsinstanzen. Der Verfasser, der lange Jahre als technischer Sachverständiger und Berater der chinesischen Regierung bei der Konferenz von Washington 1922, der Opiumkonferenz und bei den Verhandlungen vor dem Völkerbund in den Jahren 1931/32 tätig gewesen ist, hat sich bemüht, unter Heranziehung des vom Völkerbund veröffentlichten und sonst zugänglichen Materials den gesamten Tatsachen- und Fragenkomplex möglichst objektiv und unparteiisch zu erörtern. Dies ist ihm, obwohl er selbst aktiv auf chinesischer Seite beteiligt gewesen ist, mit wenigen Ausnahmen durchaus gelungen (vgl. z. B. S. 85/86), da er eine eigene Stellungnahme zu den Beschlüssen des Völkerbundes oder den Ausführungen der beteiligten Staaten nach Möglichkeit vermieden hat. Durch den größtenteils wörtlichen Abdruck der wichtigsten Dokumente und Reden im Text selbst vermittelt seine in sich geschlossene

und einheitliche Darstellung dem Leser ein klares Bild von den Vorgängen. Der Wert dieses ersten Teiles wird dadurch erhöht, daß der Verf. auch die offiziellen vom State Department herausgegebenen Dokumente über den Notenwechsel der Ver. St. mit Japan und China und eine Reihe von Noten anderer Mächte abgedruckt und verarbeitet hat. Der 2. Teil des Buches, in dem der Verf. zu einigen durch den Konflikt aufgeworfenen Fragen Stellung nimmt (Auslegung des Begriffes »resort to war« in Art. 13 IV und 16 der Völkerbundssatzung; völkerrechtlich gebundenes und richterlich nachprüfbares Ermessen bei der Ausübung des Rechtes der Selbstverteidigung, Umfang und Voraussetzungen desselben; Rechtmäßigkeit des chinesischen Boykotts als Repressalie) fällt gegenüber dem ersten Teil etwas ab. Zu bemerken ist, daß der Verf. nur mit großer Vorsicht und Zurückhaltung an die Beantwortung der von ihm aufgeworfenen allgemein-völkerrechtlichen Fragen herantritt und sich in der Regel überhaupt einer Stellungnahme enthält. Hervorzuheben sind die im Kap. 28 zum Abdruck gebrachten neuesten Dokumente zur sog. japanischen Monroedoktrin, die eine gute Ergänzung zu den Ausführungen von Young und des Verf. selbst (in Foreign Rights and Interests in China, Kap. XIV) bilden. Nachteilig ist das Fehlen einer Übersicht über die einschlägige Literatur. Im ganzen gesehen, wird das Buch für jeden, der sich mit den Grundlagen des chinesisch-japanischen Streites befassen will, als eine Einführung in die Quellen und als Nachschlagewerk nicht zu entbehren sein.

Das Buch von Tullié leidet in erheblichem Maße daran, daß der Verf. seinen rechtlichen Erörterungen über den Mandschurei-Konflikt umfangreiche Ausführungen über die geographischen, historischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Mandschurei in dem I. Teil des Buches vorausschickt, die meist nur Bekanntes wiederholen. Wesentlich hiervon sind allein die mit reichem statistischem Material belegten bevölkerungspolitischen Angaben, die dem Verf. dazu dienen, die Gründe des japanischen Vordringens in der Mandschurei aufzuzeigen; seine Feststellungen hierzu knüpfen jedoch an bekannte Tatsachen an. — Der II. Teil des Buches erörtert die mittelbaren und unmittelbaren Ursachen, die zur Entstehung des Konflikts geführt haben. Seine Ausführungen über die Rechtsstellung der Japaner in der Mandschurei, insbesondere über die völkerrechtliche Wirksamkeit der Verträge von 1915 und über die einzelnen Eisenbahnabkommen, sind eine gedrängte Wiedergabe der gründlichen Werke von C. W. Young (»Japan's special position in Manchuria«) und Ling (vgl. die Besprechung diese Zeitschr. Bd. IV, S. 178). Der dritte Teil befaßt sich mit der Behandlung des chinesisch-japanischen Konfliktes durch den Völkerbund, dem eigentlichen Gegenstand der Untersuchung. Die Ausführungen des Verf. hierzu beschränken sich auf eine z. T. wörtliche, nicht immer übersichtliche und auch nicht vollständige Wiedergabe der Beschlüsse der Völkerbundsinstanzen und der dort gehaltenen Reden. Ihr Wert ist, da sie eine Lektüre der offiziellen Dokumente des Völkerbundes nicht zu ersetzen vermögen, darüber hinaus aber kaum etwas enthalten, problematisch. Der Verf., der seine ausgesprochene japanfreundliche Einstellung in keiner Weise verleugnet, bestreitet jede japanische Einflußnahme auf die Errichtung Mandschukuos als unabhängiger Staat, gibt aber zu, daß die japanische Besetzung des Gebietes wenn auch nicht »cause efficiente«, so doch »l'occasion de la révolte« geworden ist (S. 340). Seine Erörterungen über die völkerrechtliche Vereinbarkeit der de-jure-Anerkennung Mandschukuos mit dem Neunmächteabkommen (S. 340 ff.)

und über die militärische Vorbereitung Japans im Falle eines chinesischen Angriffes (S. 330) sind den Ausführungen der japanischen Regierung bzw. dem Buch von de Vèvre entnommen. Für den Völkerrechtler bringt das Buch nichts wesentlich Neues.

Das Buch von Rea, der durch seine langjährige Tätigkeit im Fernen Osten als Herausgeber der »Far Eastern Review« und als Finanzberater der chinesischen Regierung bekannt ist, ist eine politische Kampfschrift, die in erster Linie die japanische Politik in Mandschukuo zu rechtfertigen versucht. Wie aus dem Vorwort und Inhalt hervorgeht, wendet es sich vornehmlich an die amerikanische Öffentlichkeit. Den rechtlichen Ausführungen des Verf. wird man schwerlich folgen können: so insbesondere nicht, wenn er behauptet, daß der Abschluß des chinesisch-russischen Geheimvertrages von 1896 Japan zur Forderung einer Entschädigung in Geld und, wenn diese nicht hätte bezahlt werden können, zur Wegnahme der Mandschurei berechtigt hätte (S. 43 ff.).
v. Tabouillot.

Zeitschriftenschau

Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XIX.

Böhmert, Viktor: Die »Gemeinschaften« der Balkanvölker und das Völkerrecht (S. 265—326).

Brüel, Erik: Die Brücke über den Kleinen Belt und das Völkerrecht (S. 327—332). Erörtert einige Rechtsfragen, zu denen der Bau der ersten Brücke über eine internationale Seestraße, insbesondere die Tatsache, daß sie wegen ihrer geringen Höhe die Durchfahrt größerer Kriegsschiffe unmöglich macht, Anlaß gibt.

Völkerbund und Völkerrecht 2. Jg.

Smedal, Gustav: Die Revisionsfrage im Norden (S. 352—358).

Maurach, Reinhart: Wahlvorbereitungen im Memelgebiet (S. 358—363).

Ghénoff, G. P.: Die Abrüstung Bulgariens (S. 364—369).

Hasselblatt, Werner: Herbstbilanz der Nationalitätenfrage (S. 372—378).

v. Rauchhaupt, Fr. W.: Mehrfache Wehrpflicht (S. 378—382).

Castberg, Frede: Britisch-norwegische Divergenzen über die Ausdehnung des norwegischen Küstenmeeres (S. 441—446).

Schwendemann, Karl: Die französisch-englischen Verhandlungen über Art. 16 vom Standpunkt der kollektiven Sicherheit (S. 446—452).

Stael von Holstein, C. Frh.: Zur mongolischen Frage (S. 452—458).

****: Vom Mittelmeer zum Pazific (S. 519—524).*

Schindler, Dietrich: Die schweizerische Neutralität und die Sanktionen (S. 524—530).

Hasselblatt, Werner: Die erste Anwendung der lex Eupen-Malmedy (S. 531—536).

Scheibe, A.: Sanktionen und Blockade (S. 537—542).

Walz, G. A.: Zur Technik der Völkerrechtsanwendung durch die staatlichen Gerichte (S. 542—547).

Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht Bd. LI.

Straub, Peter: Die Rechte des Gesandten auf Reisen vor der Beglaubigung und nach der Abberufung (S. 1—94).

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1935.

v. Freytagh-Loringhoven, Frh.: Realismus im Völkerrecht (S. 933—936).